

**Vertrag
zur nachschulischen Betreuung von Schülerinnen und Schüler
im Grundschulalter**

1. Vertragspartner

SV Ilmenau v. 1923 e.V.
Ludwig-Jahn-Str. 11a
21406 Melbeck

(im Folgenden „SVI“ genannt)

Frau/Herrn _____

Straße _____

Wohnort _____

Telefon p.: _____ d.: _____ Handy: _____

E-Mail (bitte unbedingt leserlich angeben) _____

(im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt)

Name des zu betreuenden Kindes, Geburtstag, Wohnort

2. Allgemeines

Der Vertrag regelt die rechtliche Beziehung zwischen dem SVI und den Erziehungsberechtigten für die nachschulische Betreuung von Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter.

3. Aufnahme in Betreuung

Über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers und den Abschluss eines Betreuungsvertrages entscheidet der SVI.

Entscheidung über die Aufnahme:

> Die Plätze werden grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldung vergeben.
Liegen mehr Anmeldungen als Plätze vor, so sind folgende soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

> Kinder von alleinerziehenden berufstätigen Elternteilen.

Der Berufstätigkeit gleichgestellt ist; berufliche und schulische Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation

> Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide mindestens halbtags berufstätig sind.

> Kinder, deren Geschwister bereits die Betreuung nutzen oder in einer anderen Ganztagsbetreuung sind.

4. Probezeit

Bei erstmaligem Abschluss des Betreuungsverhältnisses besteht in den ersten 4 Wochen eine Probezeit. Während der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis beiderseits ohne Angaben von Gründen und ohne Fristeinholung gekündigt werden.

Die Probezeit entfällt, wo ein Betreuungsverhältnis bereits im vergangenen Schuljahr vorlag.

5. Laufzeit und Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis beginnt am 01. Februar 2023 und endet automatisch am 31. Juli 2023.

Der Betreuungsvertrag kann durch Kündigung nach der Probezeit nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. In diesem Falle endet das Betreuungsverhältnis sofort. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung des Betreuungsvertrages unzumutbar wird. Ob dies der Fall ist, entscheidet der SVI nach freier Überzeugung. Ein Umzug des Erziehungsberechtigten stellt keinen wichtigen Grund dar. Demgegenüber ist der Schulwechsel des betreuten Kindes oder Arbeitslosigkeit der Eltern ein wichtiger Grund.

6. Betreuungskräfte

Die Entscheidung, welche Betreuungskräfte eingestellt werden, entscheidet der SVI. Den Arbeitsvertrag schließt der SVI.

7. Betreuungszeiten/Betreuungsort/Ferienbetreuung (bitte aufmerksam lesen)!

a) Die Betreuung findet an Schultagen montags bis mittwochs in der Zeit von 15.15 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstags bis freitags in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr statt.

b) An Ferientagen findet die Betreuung montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis **16.30 Uhr** statt.

c) Betreuungsort ist die Grundschule Melbeck (Alternativ im Familienzentrum), Ebstorfer Landstraße.

d) Von der Betreuung ausgeschlossen sind die beiden Ferienbrückentage am Donnerstag, d. 19. Mai 2023 (Himmelfahrt), Dienstag, d. 30. Mai 2023 (Pfingsten) und in den Sommerferien von Montag, d. 17. Juli bis Freitag, d. 28. Juli 2023.

Mit dem **31. Juli 2023** gleichzeitig auch letzter Betreuungstag für das 2. Schulhalbjahr 22/23 endet das Betreuungsverhältnis automatisch!

e) Eine Ferienbetreuung (Zusatzbetreuung) außerhalb der fest abonnierten Tage ist möglich, wenn keine personelle Auslastung vorliegt. Die Zusatzbetreuung muss mindesten 2 Wochen vorher schriftlich (Email reicht) beantragt werden.

Die zusätzliche Betreuung wird mit € 20,- pro Tag berechnet und per Lastschrift abgebucht. Es wird dabei nicht unterschieden, ob die Betreuung stundenweise oder den ganzen Tag in Anspruch genommen wurde.

f) Für unsere Programmgestaltung usw. in den Ferien ist es **zwingend** notwendig, dass uns die Abwesenheitstage (Abotage) des zu betreuenden Kindes während der Ferien 2 Wochen vorher schriftlich (Email reicht) mitgeteilt wird.

g) Nach Ausgabe der Schulzeugnisse (3. Schulstunde) vor den Zeugnisferien beginnt unsere Betreuung bereits ca. 11.00 Uhr.

h) Bei Schulausfall durch höhere Gewalt wie z.B. Schnee und Blitzeis beginnt die Betreuung wie sonst auch ab 15.15 Uhr montags bis mittwochs bzw. ab 13.00 Uhr donnerstags bis freitags.

i) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kinder pünktlich um 17.00 (Schulzeit) bzw. 16.30 Uhr (Ferienzeit) abgeholt werden müssen. Kosten die uns bei verspäteter Abholung entstehen, werden separat in Rechnung gestellt. Sollte es im Einzelfall zur verspäteten

Abholung kommen, ist das Betreuungspersonal vorher rechtzeitig zu informieren (siehe auch Punkt 13).

8. Beiträge

Die Vereinsmitgliedschaft des zu betreuenden Kindes im SVI ist zwingend notwendig. Sollte noch keine Mitgliedschaft bestehen, ist diese in einer gesonderten Beitrittserklärung mit Satzungsanhang zu erwerben. Mit Erwerb der Mitgliedschaft kann das Kind auch die anderen Vereinsangebote ohne weitere Zuzahlung in Anspruch nehmen.

Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt zurzeit € 96,--.

Bei Ende des Betreuungsverhältnisses endet die Vereinsmitgliedschaft **nicht** und muss sofern gewünscht separat innerhalb der Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Der gestaffelte Monatsbeitrag für die unter Punkt 9 beschriebener Betreuungszeiten beträgt bei einer Betreuung:

für 5 Tage die Woche € 200,--

für 4 Tage die Woche € 170,--

für 3 Tage die Woche € 140,--

für 2 Tage die Woche € 110,--

für 1 Tag die Woche € 80,--

9. Auswahl der Betreuungstage

An welchen Tagen in der Woche soll Ihr Kind betreut werden (bitte ankreuzen)?

5 Tage Woche - Montag bis Freitag

4 Tage Woche - welche Tage - Mo Die Mi Do Fr

3 Tage Woche - welche Tage - Mo Die Mi Do Fr

2 Tage Woche - welche Tage - Mo Die Mi Do Fr

1 Tag Woche- welcher Tag - Mo Die Mi Do Fr

10. Warmes Mittagessen

An dem warmen Mittagessen sollte schon aus Gründen der Gemeinschaft auch Ihr Kind möglichst teilnehmen. Die Kosten für das Essen sind im Vereins- und Betreuungsbeitrag nicht enthalten!

Die Samtgemeinde ist derzeit bemüht ein Unternehmen (Caterer) für die Ausgabe des warmen Mittagessens während der Ganztagschule zu verpflichten. Wir gehen zunächst davon aus, dass das Unternehmen unsere nachschulische Kinderbetreuung dann auch an den Tagen Donnerstag und Freitag mit warmen Essen versorgt und die damit verbundene Abwicklung (Bestellung, Zahlung) direkt mit Ihnen vornimmt.

Sollte sich hier eine andere Sachlage abzeichnen, informieren wir Sie zeitnah.

11. Zahlungen

Der Vereinsbeitrag wird wahlweise jährlich/halbjährlich durch Einzugsermächtigung von Ihrem Girokonto abgebucht.

Der Monatsbeitrag für die nachschulische Betreuung wird zum 3. eines jeden Monats im Voraus ebenfalls durch Einzugsermächtigung von Ihrem Girokonto abgebucht.

12. Übergabe und Abholung der Kinder

Das Bringen und Abholen der Kinder zur Betreuungseinrichtung liegt **ausschließlich** im Verantwortungsbereich der/des Erziehungsberechtigten. Durch unsere Aufsichtspflicht werden wir **grundsätzlich** kein Kind auf Wunsch der/des Erziehungsberechtigten durch eine SMS oder Telefonat aus der Betreuung nach Hause oder anderen Orts (auch nicht zur Bushaltestelle) schicken! Sollte Ihr Kind eine schriftliche unterschriebene Vollmacht der/des Erziehungsberechtigten mitbringen, aus der hervorgeht, wann Ihr Kind an welchem Tag/Uhrzeit allein aus der Betreuung geschickt werden soll, werden wir diesem Wunsch folgen. Dasselbe gilt auch bei der Abholung Ihres Kindes von Personen, die uns nicht bekannt sein sollten wie z.B. Großeltern, Nachbarn usw. In beiden Fällen erlischt dann unsere Aufsichtspflicht bei der Umsetzung!

13. Krankheit und Abwesenheit

Erkrankte Kinder dürfen die nachschulische Betreuung nicht besuchen. Über jede Krankheit ist das Betreuungspersonal zu informieren. Bei Infektionskrankheiten, auch im häuslichen Bereich, muss die Benachrichtigung sofort geschehen, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

Wird in der nachschulischen Betreuung bei einem Kind eine Krankheit festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind sofort abzuholen.

Nach Infektionskrankheiten wird ein Kind erst dann wieder aufgenommen, wenn durch entsprechende Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird, dass das Kind wieder gesund ist. Diese Vorschriften werden auch bei Befall von Ungeziefer entsprechend angewendet. Eventuell vorhandene Allergien und andere Auffälligkeiten wie z.B. ADS usw. sind dem Betreuungspersonal unbedingt mitzuteilen.

Kinder, die an Ihren abonnierten Tagen nicht in die Betreuung kommen, sind grundsätzlich rechtzeitig vor dem Betreuungsbeginn des jeweiligen Tages, von den Erziehungsberechtigten beim Betreuungspersonal zu entschuldigen (siehe auch Punkt 14).

Krankheit u. Abwesenheit entbindet nicht von der Beitragszahlung.

14. Datenschutz und Informationsaustausch

Für einen reibungslosen Ablauf der Betreuung ist ein enger Kontakt zur Grundschule und zum SVI erforderlich. Deshalb ist der Austausch von Informationen über Schülerinnen/Schüler in allen Belangen zulässig und erwünscht.

Diese Informationen sind nur für Belange der täglichen Arbeit zu verwenden und vertraulich zu handhaben.

Um im Notfall die Erziehungsberechtigten schnell erreichen zu können, ist die Bekanntmachung aller Telefonkontakte (Privat, Dienst, Handy, E-Mail) innerhalb der nachschulischen Betreuung erforderlich. Informationen/Hinweise unsererseits im laufenden Betreuungsjahr erhalten Sie von uns **nur per E-Mail** (regelmäßige Prüfung ob Emailingang notwendig).

Für kurzfristige Mitteilungen, wie z.B. Abmeldung des Kindes, ist unser Betreuungspersonal nur unter der Handynr. 0152/21415769 zu erreichen. Grundsätzlich bitte eine SMS senden u. **nicht Telefonieren** bis spätestens 12.30 Uhr in der Schulzeit, bis 7.30 Uhr in der Ferienzeit.

15. In eigener Sache

Die nachschulische Kinderbetreuung kann im Rahmen der aufgeführten Betreuungskosten (Eigenbeteiligung) so nur umgesetzt werden, weil die Gemeinde Melbeck und der Landkreis Lüneburg diese Betreuung mit finanziellen Mitteln zurzeit noch unterstützt. Mit der Bereitstellung von Räumlichkeiten einschließlich Nebenkosten für Energie und Reinigung unterstützt uns die Samtgemeinde.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das benötigte finanzielle Gerüst für die Betreuung

nur durch die Solidargemeinschaft der Eltern, der Gemeinde und Landkreis getragen wird und deshalb eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht zugelassen wird (Ausnahme siehe Punkt 5)!

Im Frühjahr 2023 wird der SVI gemeinsam mit der Gemeinde Melbeck ein Fazit ziehen und Entscheidungen treffen, ob die nachschulische Betreuung ab dem 01. August 2023 weiterhin und zu welchen Bedingungen gewährleistet werden kann. Es besteht großes Bestreben die Betreuung weiterhin anbieten zu können!

Kinder, die jetzt schon an der nachschulischen Betreuung teilgenommen haben, werden bei der nächsten Anmeldung dann vorrangig behandelt.

Melbeck, den.....

SV Ilmenau v. 1923 e.V.

Erziehungsberechtigter

.....

.....

Achtung! Die Einzugsermächtigung ist bitte unbedingt ausfüllen

16. Einzugsermächtigung

Ermächtigung zum Einzug des monatlichen Beitrages für die nachschulische Kinderbetreuung vom 01. Februar 2023 bis 31. Juli 2023 jeweils im Voraus zum 3. eines jeden Monats.

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den SV Ilmenau v. 1923 e.V. widerruflich, den von mir/uns zu entrichtenden monatlichen Beitrag bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos

BIC:bei der.....

IBAN:.....mittels Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des konto-führenden Kreditinstituts (siehe oben) keine Verpflichtung zur Einlösung.

Name:.....Vorname:.....

Anschrift:.....

.....

Ort/Datum

(Unterschrift des Kontoinhabers)